



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 14. September 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Binscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ vormalig 4% igen deutschen Reichsanleihe von 1883 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3% igen deutschen Reichsanleihe von 1891, 1892 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1921 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js. ab ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet, ferner in Bay. rn durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Binscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorzeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Binscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 9. August 1911.

Reichsschuldenverwaltung.
von Bischoffshausen.

an Orten
ohne
Reichsbank-
anstalt,